



Friedhofsgebührenordnung

Auf Grund des § 14, Abs. 3, lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972 in Verbindung mit § 30, Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz, LGBl. Nr. 43/1935, hat der Gemeinderat in einer Sitzung vom 01.07.1976 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) Für Reihengräber ATS 500,00 (€ 36,34) für die Dauer von 10 Jahren;
- b) Für Familiengräber ATS 800,00 (€ 58,14) für die Dauer von 10 Jahren;
- c) Für Arkadengräber ATS 2.000,00 (€ 145,35) für die Dauer von 10 Jahren.

§ 3

Die Verlängerungsgebühr beträgt:

- a) Für Reihengräber ATS 500,00 (€ 36,34);
- b) Für Familiengräber ATS 800,00 (€ 58,14);
- c) Für Arkadengräber ATS 2.000,00 (€ 145,35).

§ 4

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei Beisetzungen wird eine Graberrichtungsg Gebühr eingehoben. Diese beträgt während

- a) der Schnee- und Frostperiode ATS 1.000,00 (€ 72,67),
- b) der übrigen Jahreszeit ATS 800,00 (€ 58,14).

Für Tieferlegungen (Grabtiefe 2,20 m) wird ein Zuschlag von ATS 200,00 (€ 14,53) berechnet.

§ 5

Bei Exhumierungen und Umlagungen ist eine Gebühr von ATS 2.500,00 (€ 181,68) zu entrichten.

§ 6

Die Leichenhalle kann unentgeltlich benützt werden. Sie ist jedoch nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten zu reinigen und in geordnetem Zustand zu hinterlassen.



§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 7/1965, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 9

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach der Vorschreibung fällig.

§ 10

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Tristach, 01.07.1976

Der Bürgermeister:
Oberguggenberger Laurentius